

ZWS - Koblenzer Str. 73 - 57072 Siegen

Koblenzer Str. 73 57072 Siegen

Besucher: Medien- u. Kulturhaus Ljz
St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen

Ihr Ansprechpartner: Herr Padt

**Vorlage zu TOP 5
der Zweckverbandsversammlung am 10.03.2016**

Drucksache Nr. 379/07/16

Telefon: 0271 / 333 - 2433

Telefax: 0271 / 333 - 2430

E-Mail padt@zws-online.de

Internet: www.zws-online.de

Siegen, den 04.03.2016

NWL-Vorlage „Gründung der WestfalenTarif GmbH sowie damit im Zusammenhang stehende weitere Beschlussempfehlungen aus dem AK Tarife in Westfalen“

Beschlussvorschlag

1. Die ZWS Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis und stimmt dem Beschlussvorschlag des NWL, Vorlage 314/16

1. Der Verbandsvorsteher nimmt den Bericht zu Kenntnis.

2. Die Verbandsversammlung beschließt die Gründung der WestfalenTarif GmbH einschließlich der Beschlussempfehlungen gem. der Anlage 1 der Vorlage.

3. Die Verbandsversammlung stimmt der Beschlussempfehlung des AK Tarife in Westfalen zur überregionalen Einnahmeaufteilung in der Startphase WestfalenTarif gem. Anlage 2 zu.

4. Die Verbandsversammlung stimmt der Beschlussempfehlung des AK Tarife in Westfalen zur Einrichtung des Projektes „Kundenorientierung Vertrieb“ gem. Anlage 3

vor dem Hintergrund des Beschlusses der ZWS Verbandsversammlung vom 03.09.2014 Drucksache 326/21/14 unter dem Vorbehalt zu, dass

- a) den ÖSPV-Unternehmen die kausal im Zusammenhang mit der Einführung des WestfalenTarifes entstehenden Vertriebskosten sowie die ggf. erforderlichen Ergänzungen im Bereich der Hard- und Software für die Einnahmeaufteilung mit 90% gefördert werden. Die Kausalität wird im Rahmen der Förderung und der Nachweisführung ggf. auch extern überprüft
- b) der NWL die laufenden Kosten der WestfalenTarif GmbH mit 80% finanzieren wird und die restlichen 20% von der Tariforganisation getragen werden.
- c) der NWL im Rahmen einer Übergangsregelung für drei Jahre die ÖSPV-Erlösanteile, die aus dem NRW-Tarif in den WestfalenTarif überführt werden, oh-

ne Rück- und Aufrechnung absichert. Basis sind hier jeweils die einzelnen Tarifräume sowie der Vergleich mit den realisierten Einnahmen aus dem ertüchtigten NRW-Tarif.

Nach drei Jahren wird evaluiert, ob die künftige Einnahmeaufteilung zu nachgewiesenen Härten führt. Ist dies der Fall, wird der Sicherungszeitraum für die jeweiligen Unternehmen ggf. um weitere drei Jahre verlängert.

2. Die Geschäftsführung des ZWS wird auf dieser Grundlage beauftragt, im Lenkungsausschuss der VGWS der Einführung des WestfalenTarifs zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Aus Sicht des ZWS hat die NWL-Verbandsversammlung – entgegen der Auffassung der NWL-Geschäftsführung - die im NWL-Ältestenrat am 23.11.2015 vereinbarten Positionen noch nicht endgültig beschlossen. Hierzu bedarf es in der nächsten NWL-Verbandsversammlung zumindest einer Klarstellung. Darüber hinaus bedarf es noch einer Klarstellung, wie die sogenannte Alteinnahmensicherung zu verstehen ist. Hierzu hat der ZWS den NWL mit der Bitte angeschrieben, die Auffassung des ZWS (*Berechnungsbasis sind jeweils die einzelnen Tarifräume sowie der Vergleich mit den realisierten Einnahmen aus dem ertüchtigten NRW-Tarif*). Eine Antwort des NWL in dieser Sache steht noch aus.

Bezüglich der weiteren Sachdarstellung wird auf die NWL-Vorlage verwiesen.

Andreas Müller
Verbandsvorsteher

Anlage:
NWL-Beschlussvorlage